
GESCHÄFTSORDNUNG

der Fachschaftssitzung der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen 19.07.2021

Geschäftsordnung

I. Vorwort

II. Konstituierung der Fachschaftssitzung

§ 1 Zusammentritt der FaS

§ 2 Vorsitz

III. Sitzungen der FaS

§ 3 Einladung zu Sitzungen der FaS

§ 4 Tagesordnung

§ 5 Verlauf der Sitzung

§ 6 Rechte und Pflichten der bzw. des
Vorsitzenden

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 9 Protokoll

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 14 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. Vorwort

- (1) Die Aufgaben und Rechte der Fachschaftsrats-
sitzung, genannt Fachschaftssitzung („FaS“) sind in
§27 der Geschäftsordnung definiert.
- (2) Im Folgenden werden die Fachschaftsvertretung
als „FSV“ und der Fachschaftsrat als „Rat“ be-
zeichnet.
- (3) Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne dieser
Ordnung sind die Mitglieder des Fachschaftsra-
tes im Sinne der Geschäftsordnung des Fach-
schaftsrates.
- (4) Der Begriff „Fachschaftsordnung“ bezieht sich
auf die Geschäftsordnung der Fachschaft Ma-
schinenbau der RWTH Aachen in ihrer aktuellen
Fassung.
- (5) Als Mitglieder der FaS gelten alle anwesenden
Personen.

II. Konstituierung der Fachschafts- sitzung

§ 1 Zusammentritt der FaS

Die Fachschaftssitzung tritt spätestens am vier-
zehnten Tag nach der Wahl einer neuen Ge-
schäftsführerin bzw. eines neuen Geschäftsfüh-
rers zusammen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
sitzt der Fachschaftssitzung vor.
- (2) Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

III. Sitzungen der FaS

§ 3 Einladung zu Sitzungen der FaS

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die FaS unter
Einhaltung der Ladungsfrist von 3 Kalendertagen
ein.
- (2) Die Einladung erfolgt zumindest per E-Mail an die
Fachschaftsaktiven, sowie als öffentlicher Aus-
hang (z.B. schwarze Bretter und Homepage).

§ 4 Tagesordnung

- (1) Am Abend vor der nächsten Sitzung stellt der
bzw. die Vorsitzende die vorläufige Tagesord-
nung auf. Sie enthält mindestens folgende
Punkte:
 - Eröffnung der Sitzung und Feststellen
der Beschlussfähigkeit
 - Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden
 - Genehmigung von Protokollen zu vor-
herigen Sitzungen
 - Berichte der Aktiven
 - Wahlen
 - Diskussionen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn neben
der Hälfte der Geschäftsführung insgesamt min-
destens acht Angehörige der Fachschaft Maschi-
nenbau der RWTH Aachen anwesend sind. Ins-
gesamt muss dabei mindestens die Hälfte des
Fachschaftsrates anwesend sein.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, darf
zwar weiter getagt werden, jedoch keine Wahlen
oder Beschlüsse getätigt werden.
- (4) Der Tagesordnung können Tagesordnungs-
punkte bzw. Eilanträge hinzugefügt und aus ihr
gestrichen werden. Außerdem kann die Reihen-
folge der Tagesordnung geändert werden.
- (5) Eilanträge sind Anträge, die nach Verstreichen
der Antragsfrist eingereicht werden (vgl. §4 (7)).
Die Dringlichkeit eines Eilantrages muss von der
Antragstellerin bzw. dem Antragsteller begründet
werden. Abweichend von §7 (2) wird er mit einfa-
cher Mehrheit der Mitglieder der FaS in die Ta-
gesordnung aufgenommen.
- (6) Die Tagesordnung muss nicht genehmigt wer-
den.
- (7) Im Punkt Anträge sind als Unterpunkte zunächst
die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge
aufzunehmen, danach alle Anträge, die dem Vor-
sitz am Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich
um 12 Uhr mittags vorliegen. Nachfolgend sind in
die Tagesordnung aufgenommene Eilanträge
aufzunehmen.
- (8) Vor der Bewilligung der Anträge sollen zunächst
die aus den letzten beiden Vorjahren bewilligten
Anträge vorgestellt werden, sofern die Anträge
sinngemäß bereits gestellt wurden.

- (9) Die Fachschaftssitzung kann im Rahmen des Haushaltsplans der Fachschaft Finanzmittel in Höhe von bis zu 500€ pro Sitzung beschließen. Die Antragssumme ist auf 250€ beschränkt. Die Summe innerhalb eines Monats ist auf 750€ beschränkt.

§ 5 Verlauf der Sitzung

- (1) Alle Mitglieder der FaS haben Rederecht. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen.
- (2) Jede Person mit Rederecht kann ein Meinungsbild zum aktuellen Tagesordnungspunkt verlangen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Dies gilt auch für die bzw. den Vorsitzenden, sofern sich diese oder dieser an der Diskussion beteiligen möchte. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:
1. Zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrages,
 2. Bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. Antragstellers oder einer Berichterstatterin bzw. Berichterstatters,
 3. Bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen,
 4. Bei Themen, die in das Resort einer Koordinatorin bzw. eines Koordinators, fallen, damit diese bzw. dieser sich zur Sache äußern kann.
 5. Zur Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung.
- (4) Sofern nicht näher durch die Fachschaftsordnung oder andere übergeordnete Regelungen festgelegt, führt die bzw. der Vorsitzende Abstimmungen in folgender Reihenfolge durch:
1. Abfrage der Ja-Stimmen
 2. Abfrage der Nein-Stimmen
 3. Abfrage der Enthaltungen.
- (5) Beschlüsse im Sinne des § 27 (1) der Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen werden per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines antragsberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (6) Wahlen werden geheim, frei und gleich durchgeführt. Auf Antrag eines antragsberechtigten kann per Handzeichen abgestimmt werden. Der Antrag hierfür muss einstimmig angenommen werden. Insbesondere ist das Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten einzuholen.

§ 6 Rechte und Pflichten der bzw. des Vorsitzenden

- (1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die FaS nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie bzw. er verpflichtet sich zu einer neutralen und sachlichen Diskussionsleitung in allen Punkten der Tagesordnung.
- (3) Sie bzw. er ist im Allgemeinen zur Neutralität verpflichtet. Es ist ihr bzw. ihm erlaubt, zur Sache

Stellung zu nehmen und persönliche Meinungen zu äußern. Auf persönliche Meinungen ist explizit hinzuweisen.

- (4) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Gegen eine Ermessensentscheidung der bzw. des Vorsitzenden kann durch jedermann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die FaS unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende kann folgende Ordnungsmaßnahmen durchführen:
1. Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
 2. Die bzw. der Vorsitzende kann Anwesende, die die Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
 3. Ist eine Person mehrmals zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen und ggf. des Raumes verweisen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie spätestens beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen muss ein maßgebendes Meinungsbild eingeholt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen darf an maßgebenden Meinungsbildern teilnehmen.
- (3) Es kann ein empfehlendes Meinungsbild aller Mitglieder der FaS eingeholt werden. Dieses ist von Abstimmungen losgelöst.
- (4) Unterscheiden sich bei maßgebendem Meinungsbild und Abstimmung des Rates das Ergebnis, so ist der Antrag an die FSV überwiesen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können von jedem Mitglied der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände oder Ankündigung bei der bzw. dem Vorsitzenden. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede unverzüglich abzustimmen.
- (4) In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
1. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
 2. Der Antrag auf sofortigen Übergang zu einem anderen Tagesordnungspunkt,

3. Der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts,
4. Der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
5. Der Antrag auf Schluss der Redeliste,
6. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit pro Redebeitrag auf zwei Minuten bzw. deren Aufhebung.
7. Antrag auf geheime Abstimmung, nach den Bestimmungen von §5 Abs.5.
8. Antrag auf offene Wahl, nach den Bestimmungen von §5 Abs.6.
9. Antrag auf Aufnahme eines Antrags aus der laufenden Debatte in die Tagesordnung.
10. Antrag auf Blockabstimmung bzw. deren Aufhebung.

(6) Weitere Geschäftsordnungsanträge sind nicht vorgesehen.

§ 9 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung der FaS ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vor der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden benannt.
- (3) Das Protokoll enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Namen der Stimmberechtigten und weiteren Mitglieder der FaS
 2. Die Tagesordnung,
 3. Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen sowie deren Stimmenverhältnisse,
 4. Den Wortlaut der gestellten Anträge
 5. Den wesentlichen Verlauf von Diskussionen in anonymisierter Form.
 6. Eine Beschlusszusammenfassung
- (4) Das Protokoll sollte nach Möglichkeit innerhalb von sieben Kalendertagen nach der letzten Sitzung fertig gestellt und zur Korrektur an die Aktiven der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen versendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

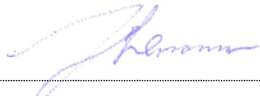
§ 13 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur auf Antrag der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Fachschaftsrats durch Beschluss der FSV geändert werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit absoluter Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der FSV beschlossen werden.

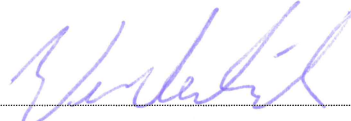
§ 14 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist öffentlich durch Aushang oder auf der Homepage bekannt zu machen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dies gilt für Änderungen der Geschäftsordnung entsprechend. Alle früheren Geschäftsordnungen der FaS treten damit außer Kraft.

..
Ausgefertigt in Aachen am 19.07.2021 aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung Maschinenbau der RWTH Aachen vom 19.07.2021.



Johannes Hermann [Geschäftsführer des Fachschaftsrates]



Maximilian Wunderlich [Präsident der Fachschaftsvertretung]